



U- 234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 3. September 1979

Zl. 10 101/62-I/7/79

Parlamentarische Anfrage Nr. 43/J
der Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler,
Helga Wieser und Genossen betreffend
Maßnahmen zur Verbesserung des Agrar-
außenhandels

99/AB

1979-09-04

zu 43/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 43/J betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Agraraußehan-
dels, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, Helga Wieser
und Genossen am 3. Juli 1979 an mich richteten, bühre ich
mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich darauf
hinweisen, daß sich der Agraraußehandel in der in der Anfrage
offenbar gewählten Definition (Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifs)
im 1. Halbjahr weiter verbessert hat. Betrug das Defizit im
1. Halbjahr 1978 noch 6,3 Milliarden Schilling, ist es jetzt
auf 5,9 Milliarden Schilling gesunken.

Wenn behauptet wird, die Abnahme des agrarischen Außenhandels-
defizits im Jahre 1978 wäre hauptsächlich auf rückläufige Welt-
marktpreise und das erstmalige Aufscheinen der großen Weizen-
exporte nach Polen zurückzuführen, ist dem zunächst entgegenzu-
halten, daß die Weizenexporte nur rund die Hälfte der im Jahr
1978 zu verzeichnenden Exportsteigerung ausmachen. Besonders

Blatt 2

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

bei Wein, Rindern und Käse konnten die Ausfuhren gesteigert werden. Aber auch der Export von Weizen wurde von den Vertretern der Landwirtschaft angestrebt. Bei den Importen jedoch gab es auch mengenmäßige Rückgänge, wie etwa bei Bier, wo die Einfuhr nach den handelsstatistischen Nummern 2203 10 und 2203 90 von 44 Millionen Liter im Jahre 1977 auf 33,7 Millionen Liter im Jahre 1978, also um 23 % gesunken ist. Ferner war im Jahr 1977 das agrarische Außenhandelsdefizit durch hohe Weltmarktpreise für einzelne Produkte aufgebläht, und wenn dies damals als Verschlechterung der Bilanz angesehen wurde, dann muß wohl jetzt die Rückbildung dieser Preise als Verbesserung akzeptiert werden.

So wie die Angabe über die mengenmäßige Importentwicklung bei Bier in der Präambel der Anfrage ist mir auch die bei Ölsaaten sowie tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen unverständlich. Bei Ölsaaten in der Gliederung der SITC-Nr. 22 ist nämlich von 1977 auf 1978 nur eine mengenmäßige Steigerung der Einfuhr um 1,7 %, bei pflanzlichen Fetten und Ölen in der Gliederung der SITC-Nr. 4 um 0,2 % beziehungsweise in der Gliederung des Zolltarif-Kapitels 15 um 0,4 % eingetreten.

Zu Frage 1: Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung die steigenden Importe von Ölsaaten und Eiweißfuttermitteln eindämmen ?

Wie ich bereits in der Einleitung ausgeführt habe, war die mengenmäßige Zunahme der Importe von Ölsaaten geringfügig. Sie konzentrierte sich auf die Einfuhr von Erdnüssen und Mohn (Zunahme um 565,7 t bzw. 76,3 t), die fast ausnahmslos dem direkten Verzehr zugeführt werden, und von Senfsaat (Zunahme um 731,5 t), aus der üblicherweise Senf erzeugt wird. Demgegenüber ist die Einfuhr von Sonnenblumen- und Kürbiskernen um 1.147,5 t zurückgegangen. Im Lichte dieser Entwicklung kann ich nur feststellen, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, der österreichischen Be-

Blatt 3

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

völkerung den Genuss von Erdnüssen und von Mehlspeisen mit Mohn sowie die Verwendung von Senf durch Einfuhrbeschränkungen zu erschweren.

Was die Importe von Eiweißfuttermitteln betrifft, ist festzustellen, daß diese der Landwirtschaft selbst zugute kommen. Darüber hinaus, daß eine Eindämmung dieser Importe die Landwirtschaft mit zusätzlichen Kosten belasten müßte, ist auch aus außenhandelspolitischen Gründen äußerste Vorsicht geboten. Maßnahmen mit diesem Ziel würden wichtige Exportinteressen wichtiger und potenter Handelspartner Österreichs treffen, vor allem der USA und der EWG. Die heftige und sehr entschiedene Reaktion der Regierung der Vereinigten Staaten auf das sogenannte "Ölsaatenprojekt" hat gezeigt, daß besonders dieser Staat entschlossen ist, diese seine Interessen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen und auf strikter Einhaltung der GATT-Verpflichtungen Österreichs, insbesondere jener, die von der ÖVP-Alleinregierung eingegangen wurden, zu bestehen. Man war daher bei einer interministeriellen Besprechung über die weitere Vorgangsweise beim Ölsaatenprojekt, an der neben den zuständigen Bundesministerien auch die Interessenvertretungen teilgenommen haben, darüber einig, daß nur eine "Politik der kleinen Schritte" letztlich zu einem Erfolg führen kann und jeglicher Kraftakt vermieden werden muß, weil er dem angestrebten Ziel nur abträglich wäre. Diese Ansicht wurde von allen beteiligten Stellen und Institutionen ohne Ausnahme und ohne Einschränkung geteilt, auch von den bäuerlichen Interessenvertretungen. Dieser Politik der kleinen Schritte wäre eine öffentlich geführte Diskussion sicher nicht dienlich.

Zu Frage 2: Bei welchen landwirtschaftlichen Produkten bzw. Nahrungsmitteln (inkl. Konserven und Dauerbackwaren etc.) strebt die Regierung eine Importsubstitution an ?

Grundsätzlich begrüße ich jede Importsubstitution, auf welchem Gebiet immer sie stattfindet. Allerdings darf diese Importsubstitution nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die der öster-

Blatt 4

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

reichischen Wirtschaft, ja selbst der österreichischen Landwirtschaft mehr Schaden als Nutzen zuzufügen geeignet sind. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß der Ausgleich von Disparitäten in den Rohstoffpreisen nach dem Zuckergesetz, dem Stärkegesetz, dem Stärkederivategesetz und dem Ausgleichsabgabengesetz erfolgt. Gerade dieser Rohstoffpreisausgleich wurde seit dem Bestehen der sozialistischen Bundesregierung wesentlich ausgebaut. Ferner darf ich daran erinnern, daß die Einfuhrliberalisierung landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte seinerzeit mit ausdrücklicher Billigung aller, auch der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen vorgenommen wurde, weil sie aus handelspolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen notwendig war. Es wäre eine Illusion, zu glauben, diese Liberalisierung könnte durch einseitige österreichische Maßnahmen protektionistischer Natur wieder rückgängig gemacht werden, ohne daß es unverzüglich zu Gegenmaßnahmen der betroffenen Staaten käme, die vor allem die österreichische Landwirtschaft, möglicherweise aber auch die übrige Wirtschaft empfindlich treffen würden.

Dementsprechend bin ich der Meinung, daß die Importsubstitution in erster Linie aus der Initiative der Unternehmer, unterstützt durch eine entsprechende Aufklärung der Konsumenten, resultieren muß, d.h. aus Maßnahmen, die im Rahmen des handelsüblichen Wettbewerbs nun einmal zur Behauptung oder Wiedergewinnung von Marktanteilen unerlässlich sind. Dabei wird selbstverständlich im Rahmen der bestehenden gesetzlichen oder durch zwischenstaatliche Verträge gezogenen Grenzen jede mögliche Hilfe geleistet und auch weiterhin geleistet werden. Eine Überschreitung dieser Grenzen erscheint mit aus rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen nicht ratsam.

Zu Frage 3: Welche außenhandelspolitischen Konzepte wird die Bundesregierung in der laufenden Gesetzgebungsperiode gegenüber den Europäischen Gemeinschaften, dem GATT etc. durchzusetzen versuchen ?

Blatt 5

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Das grundsätzliche außenhandelspolitische Konzept der Bundesregierung ist darauf gerichtet, der österreichischen Wirtschaft zusätzliche Exportmöglichkeiten zu eröffnen.

Gegenüber den EG ist die außenhandelspolitische Konzeption darauf gerichtet, die im Agrarbriefwechsel vom 21. Juli 1972 eröffneten Möglichkeiten auszuschöpfen. Diesem Ziele dienten auch die schon in der letzten Gesetzgebungsperiode mit Präsident Gundelach geführten Gespräche, die fortgesetzt werden sollen.

Derzeit liegen die Schwerpunkte der Verhandlungen mit den EG auf folgenden Gebieten:

- Verbesserter Zugang für Schlachtrinder auf dem EG-Markt;
- Ausschöpfung des erhöhten Nutzrinderkontingents;
- Aufrechterhaltung der Zuchtrinderexporte;
- gegenseitige Anerkennung des Qualitätsweinbegriffes und Zulassung von österreichischem Wein mit einem Alkoholgehalt von über 15°;
- Anpassung des Mindestpreisabkommens für Käse an geänderte Inlandspreise.

Ich möchte aber nicht verabsäumen, darauf hinzuweisen, daß in Anbetracht der Wirtschaftsmacht der EG, ihrer protektionistischen Grundhaltung am Agrarsektor und der häufig widerstreitenden Interessen der Mitgliedstaaten die österreichischen Bemühungen in der Regel schwierig und langwierig sind und es nicht immer gelingt, das österreichischerseits wünschenswerte Maximum durchzusetzen. Ich werde jedenfalls dessen ungeachtet in meinem Bereich schon wie bisher auch weiterhin trachten, auf politischer, diplomatischer und Expertenebene die gerechtfertigten Belange der österreichischen Landwirtschaft gegenüber den Gemeinschaften optimal zu vertreten.

Hinsichtlich des GATT ist darauf hinzuweisen, daß die Verhandlungen im Rahmen der "Tokio-Runde" erst vor kurzem abgeschlossen wurden. Bei diesen Verhandlungen hatten die Interessenver-

Blatt 6

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

tretungen, also auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Möglichkeit, spezifische Wünsche vorzubringen, die auch bei der österreichischen Verhandlungsführung berücksichtigt wurden.

Zu Frage 4: Wird sich die Bundesregierung bemühen, eine Verankerung des Neutralitätsstatus von Österreich im GATT, ähnlich dem der Schweiz, zu erreichen ?

Hiezu ist zunächst festzustellen, daß Österreich durch die verfassungsmäßige Annahme des Protokolls von Torquay vom 21. April 1951 mit Wirksamkeit vom 19. Oktober 1951 Vertragspartei des GATT geworden ist (BGBI. Nr. 254/1951).

Die Erklärung der immerwährenden Neutralität Österreichs erfolgte jedoch erst mit Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 (BGBI. Nr. 211). Damit ist erklärbar, daß zum Zeitpunkt des Beitrittes Österreichs zum GATT kein Neutralitätsvorbehalt angestrebt werden konnte.

Da es in den seit 1955 vergangenen fast zweieinhalb Jahrzehnten nicht als erforderlich erachtet wurde, einen solchen Neutralitätsvorbehalt auch nur anzumelden, würde ein nunmehriger Versuch in dieser Richtung kaum auf Verständnis stoßen und im GATT nicht anerkannt werden. Ich vermag auch keine GATT-Bestimmung zu sehen, auf die sich ein derartiges Verlangen stützen könnte.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß auch der Neutralitätsstatus der Schweiz im GATT nicht formell verankert ist. Das Protokoll über den Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBI. Nr. 246/1966, enthält keinerlei Hinweis auf den schweizerischen Neutralitätsstatus.

Punkt 4 des Protokolls über den Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,

Blatt 7

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

BGBI. Nr. 246/1966, enthält insofern eine Sonderregelung für den Agrarsektor, als es die Schweiz ermächtigt, Einfuhrbeschränkungen für Alkohol und Weizen in nicht diskriminierender Weise weiterhin anzuwenden. Jedoch verpflichtet sich die Schweiz, diese Einfuhrbeschränkungen in einer Weise anzuwenden, welche die Interessen der Vertragsparteien möglichst wenig beeinträchtigt, den Vertragsparteien jährlich einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen und über Verlangen mit den Vertragsparteien Konsultationen zu führen. Weiters ist in dieser Bestimmung vorgesehen, daß die Vertragsparteien alle drei Jahre eine eingehende Prüfung der Anwendung dieser Bestimmungen durchführen.

Darüber hinaus wird in zwei Consideranden des schweizerischen Beitrittsprotokolls darauf hingewiesen, daß

- die Schweiz den in der Resolution der GATT-Ministertagung vom 21. Mai 1963 niedergelegten Grundsatz angenommen hat, der besagt, "daß, im Hinblick auf die Bedeutung der Landwirtschaft im Welthandel, die Handelsverhandlungen annehmbare Bedingungen für den Zugang zu den Weltmärkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse schaffen werden" und daß die Schweiz auch die im Abschnitt B Ziffer 3 dieser Resolution festgesetzten Verfahren zur Verwirklichung dieses Grundsatzes angenommen hat und
- daß die Schweiz bereit ist, falls die gegenwärtigen Handelsverhandlungen nicht zu solchen Übereinkommen führen sollten, wie sie von den Ministern in ihrer Resolution vom 21. Mai 1963 ins Auge gefaßt waren, die dann bestehende Situation mit den Vertragsparteien mit dem Ziele zu erörtern, daß die Schweiz ungeachtet des in der folgenden Ziffer 4 genannten Vorbehaltes, Vorsorge für "annehbare Bedingungen für den Zugang für landwirtschaftliche Erzeugnisse" trifft, wie diese in der Ministerresolution vom 21. Mai 1963 niedergelegt ist.

Blatt 8

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Es mag durchaus sein, daß sich die Schweiz bei den Verhandlungen über die Sonderregelung des Punktes 4 ihres Beitrittsprotokolls von neutralitätspolitischen Erwägungen leiten ließ. Das Beitrittsprotokoll selbst gibt darüber keinen Aufschluß.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß ein Versuch eines anderen neutralen Landes, nämlich Schwedens, GATT-widrige Maßnahmen mit Neutralitäts- und Sicherheitsgründen zu motivieren, auf schärfsten Widerstand der Vertragsparteien gestoßen ist.

G. Wenzelbauer